



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 08.04.2021

### **Haftung bei Corona-Tests in Schulen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung in Schulen für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler aus rechtlicher Sicht verantwortlich? ..... 2
2. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Corona-Tests bei Schülern entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt werden? ..... 2
3. Wer führt nach Kenntnis der Staatsregierung die Corona-Tests in Schulen bei den Kindern durch? ..... 2
4. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür haftbar zu machen, wenn ein Kind bei einem Corona-Test in einer Schule verletzt wird (z. B. Verletzungen im Rachenraum, Nasenbluten etc.)? ..... 2
5. Zu wie viel Prozent zeigen gängige Corona-Schnelltests nach Kenntnis der Staatsregierung ein falsch-positives Testergebnis? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 07.05.2021

**1. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung in Schulen für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler aus rechtlicher Sicht verantwortlich?**

Gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Lehrkräfte wird das in § 2 Abs. 2 Lehrerdienstordnung (LDO) konkretisiert. Dort ist Folgendes bestimmt: „Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie trägt die Verantwortung für die Schule mit.“

**2. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Corona-Tests bei Schülern entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt werden?**

**3. Wer führt nach Kenntnis der Staatsregierung die Corona-Tests in Schulen bei den Kindern durch?**

Die Möglichkeiten für einen negativen Testnachweis auf eine SARS-CoV-2-Infektion als Teilnahmevoraussetzung am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ergeben sich aus § 18 Abs. 4 Satz 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Danach haben Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Soll der Testnachweis durch eine Testung in der Schule erbracht werden, führen die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Tests selbst durch. Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern – unabhängig von ihrem Alter – zwar gegebenenfalls unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme nicht erforderlich. Die Beteiligung betroffener Lehrkräfte beschränkt sich auf ein verbales Anleiten der Schülerinnen und Schüler (z. B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller) und gegebenenfalls die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. Verteilung der Pufferlösung vor Aushändigung an Schülerinnen und Schüler etc.). Hierfür ist eine sorgfältige Vorbereitung insbesondere durch ein Vertrautemachen mit den Herstellerangaben und die mögliche Hinzuziehung des Hygienebeauftragten Grundvoraussetzung. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für die Durchführung der Selbsttests haben die Schulen, Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte umfassende Informationen durch Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erhalten und es stehen unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) umfassende und fortlaufend aktualisierte Informationen zur Verfügung.

**4. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür haftbar zu machen, wenn ein Kind bei einem Corona-Test in einer Schule verletzt wird (z. B. Verletzungen im Rachenraum, Nasenbluten etc.)?**

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler nach den zivilrechtlichen Grundsätzen der Produkthaftung. Sollte sich ein Kind z. B. mit dem Wattestäbchen verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht – wie bereits bei Beantwortung zu den Fragen 2

und 3 ausgeführt – lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet der Freistaat Bayern gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Lehrkraft aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.

**5. Zu wie viel Prozent zeigen gängige Corona-Schnelltests nach Kenntnis der Staatsregierung ein falsch-positives Testergebnis?**

Zu dieser Frage hat das insoweit zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mitgeteilt:

Die Fehlerquote biologischer Testsysteme lässt sich aus den Maßzahlen „Sensitivität“ und „Spezifität“ ableiten. Diese Maßzahlen werden vom Hersteller für sein jeweiliges Testsystem ermittelt und angegeben. Für Antigenschnellteste zum Nachweis von SARS-CoV-2 kann generell von geringeren Sensitivitäts- und Spezifitätswerten im Vergleich zu PCR-Testen ausgegangen werden. Unabhängig von den verwendeten Testverfahren hängt die Falsch-positiv-Rate auch von der Prävalenz einer Erkrankung in der untersuchten Population ab.